



Ausgabe Oktober 2015

Editorial

Unser jährliches Welt-Meeting des UHY-Netzwerks fand in der letzten Woche statt. Gastgeber war dieses Mal UHY Moreira-Auditores aus Rio de Janeiro in Brasilien. Da wir im UHY-Netzwerk gemeinsam eine Reihe von international agierenden Mandanten betreuen, war dieser Anlass die beste Gelegenheit, sich mit den UHY-Kollegen aus den anderen Ländern an diesen vier Tagen in Rio fachlich auszutauschen. Aber auch das persönliche Treffen bietet gute Gelegenheiten, sich und die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Länder und Kulturen besser kennenzulernen. Natürlich können wir damit sowohl unsere bestehenden Kontakte vertiefen als auch neue Anregungen mit nach Hause für unsere Mandanten nehmen.

In unserem Interview stellt Herr André Glardon, Mitgründer und Geschäftsführer der medneo GmbH, Berlin, die „Radiology as a service“ vor. Die medneo GmbH ist Anbieter von Gesundheitsleistungen im Markt der bildgebenden Diagnostik und hat ein Geschäftsmodell entwickelt, das sowohl die Kostenstruktur der Ärzte entlastet als auch für die Patienten die zeitliche Verfügbarkeit solcher medizinischen Leistungen deutlich verbessern hilft. Die medneo GmbH ist ein Beispiel für eine Vielzahl von Berliner Unternehmen, die in sehr kurzer Zeit auch deutschlandweit und international ihre Leistungen anbieten können.

Traditionell laden wir auch wieder dieses Jahr alle Mandanten und Interessierte herzlich zu unserer Unternehmertagung ein. Diese findet am 17. November 2015 im Hotel Adina in der Krausenstraße statt, Beginn ist um 15.30 Uhr. Wir freuen uns, Ihnen Vorträge aus den Bereichen Finanzierung und Unternehmensbewertung, Steueränderungen und Neuerungen aus dem Bilanzrecht präsentieren zu können und anschließend den Abend gemeinsam mit einem Imbiss ausklingen zu lassen. Für weitere Informationen werfen Sie einen Blick in unsere UHY-News.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Herzlich
Ihre



Dr. Ulla Peters

☺☺ Unsere Kompetenz –
Ihr Erfolg! ☺☺

Inhalt

Interview mit André Glardon,
Gründer der medneo GmbH
und Geschäftsführer der
medneo Deutschland GmbH
Seite 2

Rechnungslegung im
Rahmen der Liquidation
Igor Stranz, WP/StB,
UHY Deutschland AG, Berlin
Seite 4

HGB und IFRS News
Seite 8

Steuer News
Seite 10

UHY News
Seite 15

Impressum
Seite 16



Interview mit André Glardon, Mitgründer der medneo GmbH und Geschäftsführer der medneo Deutschland GmbH



Herr Glardon, was bietet die medneo GmbH und weshalb ist Ihr Geschäftsmodell vor dem Hintergrund der erwarteten Entwicklungen im Gesundheitswesen so zukunftsweisend?

„Verfügbarkeit zum Diagnostizieren sicherstellen statt Geräte besitzen: medneo hat die bildgebende Diagnostik neu definiert. Wozu? Wer bildgebende Diagnostik benötigt, braucht keine Geräte zu besitzen. Wer Patienten untersuchen möchte, kann sich auf den Service von medneo verlassen. Wir sind mit unseren betriebenen Diagnostikplattformen immer verfügbar und bieten modernste Ausstattung, hochqualifiziertes nicht-ärztliches Personal, maximale Flexibilität und Service. Kombiniert mit unschlagbar günstigen Konditionen rechnet sich "Radiology as a Service" für alle - im ambulanten und stationären Sektor, in Deutschland und International. Wir liefern klinische Bilder statt Geräte - ein revolutionärer Gedanke, der bis heute der Schlüssel für den Erfolg von medneo ist.

Unser Angebot folgt dem sogenannten „shareconomy“-Ansatz, bei dem die Verfügbarkeit für die Bildgebung unseren Kunden wichtiger ist als der reine Besitz der Güter und das Teilen von kapitalintensiven Geräten das neue Haben ist. Dies hat eine höhere Auslastung der Geräte zur Folge gepaart mit niedrigeren Kosten pro Untersuchung im Vergleich zum Eigenbetrieb. Für unsere Kunden entfallen mit medneo jegliche Investitions-, Technologie- und Auslastungsrisiken und sie können sich auf Ihre Kernkompetenz konzentrieren – die Medizin.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Kostendrucks im Gesundheitswesen und immer kürzeren Innovationszyklen in der Gerätetechnologie (MRT und CT) eröffnet dieses Angebot unseren Kunden die notwendige Flexibilität und Kostendegression, um die Herausforderungen der Zukunft meistern zu können.“

Wie entstand die Idee für Ihr Angebot? Woher kam das Know-how über ein derart anspruchsvolles Geschäftsmodell?

„Alle drei Gründer von medneo haben langjährige Erfahrungen bei einem der weltweit führenden Gerätehersteller im Bereich der bildgebenden Diagnostik sammeln können. Durch unsere Projekterfahrung in der Beratung von ambulanten und stationären Kunden weltweit haben wir aus erster Hand die Herausforderungen beim Aufbau und Betrieb von Diagnostikzentren kennengelernt. Die komplexen Zusammenhänge zwischen Infrastruktur-, Prozess- und IT-Komponenten erfordern eine grundsätzliche Neugestaltung des Betriebs- und Geschäftsmodells, um disruptive Veränderungen und Prozessoptimierungen zu erzielen. Dies haben wir mit medneo realisiert.“

Wie schätzen Sie die aktuelle und zukünftige Entwicklung Ihrer Branche und insbesondere die Wachstumsperspektive für das besondere Geschäftsmodell von medneo ein?

„Wir können bereits heute feststellen, dass sich das Geschäftsmodell von medneo am Markt etabliert hat und die Nachfrage nach unseren Lösungen groß ist. Aufgrund der hohen Frequenzierung unserer Geräte durch eine Vielzahl von Kunden erhalten wir eine Auslastung, die im traditionellen Betriebsmodell der bildgebenden Diagnostik nicht erreichbar ist. Dadurch amortisieren sich unsere Investitionen weitaus früher. Unsere vorteilhafte Kostenstruktur ermöglicht es uns, die Kosten pro Bild weit unterhalb des marktüblichen Niveaus zu halten. Davon profitieren unsere Kunden. Die Patienten profitieren von kurzfristiger Terminvergabe, Terminen auch in Randzeiten und am Wochenende sowie die Gewissheit, immer modernste Technologie vorzufinden. Hinzu kommen der hohe Service-Fokus von medneo sowie das moderne Ambiente.

Wir betreiben inzwischen Diagnostikzentren in drei Bundesländern – sowohl für niedergelassene Ärzte als auch für Krankenhäuser. Im kommenden Jahr werden Standorte in weiteren zwei Bundesländern dazukommen. Zeitgleich bereiten wir derzeit unsere Expansion im Ausland vor. Der bisherige Erfolg unserer Ge-



Wartebereich

Interview mit André Glardon, Mitgründer der medneo GmbH und Geschäftsführer der medneo Deutschland GmbH



Vorbereitungsraum und MRT

schäftsaktivitäten gibt Anlass, zuversichtlich in die Zukunft zu blicken.“

Wie sind Sie in Kontakt zu UHY gekommen?

„Durch unser schnelles Wachstum stiegen die Anforderungen an eine professionelle Finanz- und Lohnbuchhaltung. Auf der Suche nach einem kompetenten Partner wurde uns Frau Dr. Peters von einem unserer Investoren empfohlen.“

Wobei kann UHY die medneo GmbH unterstützen?

„Neben der laufenden Betreuung unserer Finanz- und Lohnbuchhaltung sind wir regelmäßig mit Sonderthemen konfrontiert, deren Bearbeitung den notwendigen fachlichen Hintergrund erfordert.

Das Themenspektrum ist dabei entsprechend breit: von Förderprogrammen bis zu steuerrechtlichen Fragestellungen. Durch die persönliche Betreuung von Frau Dr. Peters fühlen wir uns dabei hervorragend unterstützt. Kurze Antwortzeiten und lösungsorientierte Ansätze sind genau die Komponenten, die ein junges, wachsendes Unternehmen von einem Dienstleister erwartet.“

Wir danken Ihnen sehr für das Gespräch, Herr Glardon, und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen weiterhin viel Erfolg!



Rechnungslegung im Rahmen der Liquidation

Igor Stranz, WP/StB, UHY Deutschland AG, Berlin



I. Was bedeutet „Liquidation“?

Die Liquidation einer Gesellschaft ist nicht gleichbedeutend mit einer Insolvenz. Vielmehr handelt es sich um die im Allgemeinen bewusst durch die Gesellschafter getroffene Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft und der anschließenden Abwicklung bis zu ihrer Vollbeendigung und Löschung. Diese Maßnahmen umfassen etwa die Beendigung der laufenden Geschäfte mit dem Ziel, nach erfolgter Veräußerung und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das dann noch verbleibende Vermögen regelmäßig in Form von Geld an die Gesellschafter zu verteilen.

Aus rechtlicher Sicht ist bei der Liquidation von Kapitalgesellschaften bzw. bei Personengesellschaften mit beschränkter Haftung zu beachten:

- Die Auflösung der Gesellschaft muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Zugleich sind die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren - regelmäßig handelt es sich um die bisherigen Geschäftsführer - zur Eintragung anzumelden.
- Die Aufgabe der Liquidatoren bzw. Abwickler besteht darin, die laufenden Geschäfte zu beenden und die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen. Es dürfen alle der Liquidation dienenden Geschäfte durchgeführt und auch Neuverträge abgeschlossen werden.
- Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, muss die Auflösung in den Gesellschaftsblättern (in der Regel im Bundesanzeiger) bekannt gemacht werden. Zugleich sind die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden, um eventuelle Ansprüche geltend zu machen. Das verbliebene Vermögen darf aber in diesen Fällen erst verteilt und die Liquidation abgeschlossen werden, wenn nach dem Aufruf ein Jahr (das sogenannte Sperrjahr) vergangen ist.
- Das verbleibende Vermögen ist an die Gesellschafter zu verteilen, und es ist Schlussrechnung zu legen.

- Ist die Liquidation im vorstehenden Sinne beendet, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Registergericht prüft von Amts wegen, ob die Liquidation ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Es kann u. a. das Finanzamt um Mitteilung bitten, ob alle zur steuerlichen Veranlagung erforderlichen Maßnahmen abgeschlossen sind. Erst wenn dies erfolgt ist, wird die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht.

II. Rechnungslegung in der Liquidation

Die Pflichten zur Buchführung, Inventaraufstellung und Rechnungslegung bleiben während der Liquidation im Grundsatz unverändert bestehen. Dies beinhaltet im Einzelnen:

- die Aufstellung der Schlussbilanz bis zum Tag vor dem Auflösungsstichtag,
- die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz auf den Beginn der Liquidation, ggf. inkl. eines erläuternden Berichts,
- die Aufstellung eines Jahresabschlusses für den Schluss eines jeden Geschäfts- bzw. Liquidationsjahres ab Beginn der Liquidation,
- die Aufstellung der Liquidationsschlussbilanz zum Ende der Liquidation vor der Vermögensverteilung sowie
- die Erstellung der Schlussrechnung nach der Vermögensverteilung.

1. Die Schlussbilanz

Die Gesellschaft hat eine handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen. Die Schlussbilanz hat - als letzter Jahresabschluss der werbenden Gesellschaft - eine Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (ggf. ergänzt um einen Lagebericht) zu enthalten.

Die Schlussbilanz ist auf den Tag vor der Auflösung aufzustellen. Wird die Gesellschaft daher während des Geschäftsjahres aufgelöst, ist ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden, das am Ende des Tages vor der Auflösung endet. Wegen dieser Erfordernisse und der damit verbunde-

Rechnungslegung im Rahmen der Liquidation

nen zusätzlichen Kosten ist es auch möglich, die Auflösung der Gesellschaft zu einem anderen Stichtag, und zwar auf das Ende des Geschäftsjahres zu beschließen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass ein neues Rumpfgeschäftsjahr und ein abweichendes, späteres Geschäftsjahr gebildet werden muss. Es ist allerdings nicht möglich, eine rückwirkende Auflösung zu beschließen.

Die für die Aufstellung der Schlussbilanz zu beachtenden Bewertungsgrundsätze folgen den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen. Daraus folgt, dass die Schlussbilanz mit dem Jahresabschluss der werbenden Gesellschaft übereinstimmen kann (wenn die Auflösung auf das Ende des Geschäftsjahres beschlossen wird). Weist die Schlussbilanz für die Zeit bis zur Auflösung einen Gewinn aus, so kann dieser auch noch nach dem Eintritt der Liquidation an die Gesellschafter verteilt werden.

Zu beachten ist schließlich, dass die Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft denselben gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung und die Publizität unterliegt wie alle anderen Bilanzen der werbenden Gesellschaft.

2. Die Liquidationseröffnungsbilanz

Die Liquidatoren sind verpflichtet, eine Liquidationseröffnungsbilanz aufzustellen. Die Aufstellung hat auf den Tag der Auflösung der Gesellschaft zu erfolgen. Sie ist damit immer Stichtagsbilanz. Nötigenfalls haben die Gesellschafter im Auflösungsbeschluss einen abweichenden Zeitpunkt festzulegen, der in der Zukunft liegen kann; eine rückwirkende Auflösung ist allerdings ausgeschlossen.

Die Liquidationseröffnungsbilanz ist innerhalb von drei Monaten nach der Auflösung aufzustellen. Auch für die Liquidationseröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Prüfung und die Publizität.

Die Liquidationseröffnungsbilanz dient nicht der Ermittlung des Geschäftsergebnisses für die

Zeit bis zur Auflösung, sondern soll den Status der Gesellschaft bei Beginn der Liquidation darstellen. Die Aufstellung folgt der going-concern-Prämisse, es sei denn, es gibt tatsächliche, wirtschaftliche oder rechtliche Gegebenheiten, die dagegen stehen. Es gelten die allgemeinen handelsrechtlichen Ansatzvorschriften entsprechend. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Das Anlagevermögen ist wie Umlaufvermögen zu bewerten, sofern in einem übersehbaren Zeitraum eine Veräußerung beabsichtigt ist oder diese nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dient.
- Eigene Geschäftsanteile sind nur zu aktivieren, sofern mit einer Veräußerung noch gerechnet werden kann und eine verlässliche Bewertung möglich ist.
- Eine Aktivierung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Gesellschafter kommt nur in Betracht, wenn diese auch realisiert werden können.
- Der in § 249 HGB ausgewiesene Katalog von Rückstellungen ist verbindlich. Abfindungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, künftige Abwicklungskosten und schwebende Geschäfte können nur nach Maßgabe des § 249 HGB passiviert werden.

Auch in der Liquidationseröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände der Gesellschaft höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Noch nicht realisierte Gewinne dürfen nicht, Verluste müssen bereits vor ihrer Realisierung ausgewiesen werden. Stille Reserven können nur dann bilanzwirksam aufgelöst werden, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Für diesen Bericht gelten die allgemeinen Regelungen für den Anhang entsprechend. In ihm sind die Bewertungsmethoden und Änderungen zu erläutern, die die Liquidationseröffnungsbilanz von der Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft unterscheiden.

Rechnungslegung im Rahmen der Liquidation

3. Der Jahresabschluss

Auch für die in Liquidation befindliche Gesellschaft besteht die Verpflichtung zur periodischen Rechnungslegung. Zu beachten ist allerdings, dass das Geschäftsjahr der werbenden Gesellschaft für den Jahresabschluss nicht maßgeblich ist. Denn das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Auflösung. Die Gesellschafter können aber - formlos - einen anderen Stichtag festsetzen, was regelmäßig in der Form erfolgt, dass das erste Geschäftsjahr bei einer unterjährigen Auflösung als Rumpfgeschäftsjahr ausgestaltet wird und die nachfolgenden Jahresabschlüsse jeweils auf das Ende des Kalenderjahres (bzw. des abweichenden Geschäftsjahres der vormals werbenden Gesellschaft) aufgestellt werden. Diese Beschlussfassung kann formlos erfolgen, da das Geschäftsjahr für die Gewinnverteilung ohne Bedeutung ist. Denn ein möglicher Gewinn darf vor Abschluss der Liquidation nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Beispiel für die Bildung der Geschäftsjahre (Quelle: Bundesanzeiger)

Auflösung zum 23. August 2015. Ursprünglich satzungsgemäßes Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)			
Einreichungen/ Stichtage:	Gesetzliche Regelung:	Rückkehr zum ur- sprünglich satzungsgemäßen Geschäfts- jahr (formloser Ge- sellschafterbe- schluss):	Neues Geschäftsjahr (lt. Gesellschafterbe- schluss) zum 30. September:
Letzter Jahresab- schluss der werben- den Gesellschaft	1. Januar 2015 bis 22. August 2015		
Liquidationseröff- nungsbilanz	23. August 2015 bis 23. August 2015		
Erster Jahresab- schluss in Liquidation	23. August 2015 bis 22. August 2016	23. August 2015 bis 31. Dezember 2015	23. August 2015 bis 30. September 2015
Fortlaufender Jahres- abschluss	23. August 2016 bis 22. August 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Für die Gewinn- und Verlustrechnung, den Ansatz, den Ausweis und die Bewertung der Bilanzposten gelten die allgemeinen Auf- und Feststellungsfristen sowie die allgemeinen Prüfungs- und Publizitätspflichten.

4. Liquidationsschlussbilanz

Die Aufstellung einer Liquidationsschlussbilanz schreibt das Gesetz für Kapitalgesellschaften nicht ausdrücklich vor; es entspricht aber der allgemeinen Auffassung, dass eine solche Bilanz aufzustellen ist. Die Liquidationsschlussbilanz stellt im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation den Geschäftsgang seit Aufstellung des Jahresabschlusses dar und bildet die Höhe des zu verteilenden Vermögens ab und ist aufzustellen, wenn keine nennenswerten Geschäftsvorfälle mehr zu erwarten sind und (bei Kapitalgesellschaften) das Sperrjahr verstrichen ist. Auch sie muss den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen einschließlich den allgemeinen Prüfungs- und Publizitätspflichten entsprechen.

Rechnungslegung im Rahmen der Liquidation

In der Liquidationsschlussbilanz sind - da nunmehr eine Unternehmensfortführung ausgeschlossen ist - die vorhandenen Vermögensgegenstände vollständig und in einer für die Vermögensverteilung zweckmäßigen Reihenfolge anzusetzen und jeweils zum Zeitwert zu bewerten.

5. Schlussrechnungslegung

Zwingend erforderlich ist in jedem Fall die Legung der Schlussrechnung, sie ist zwingende Voraussetzung für die Anmeldung des Schlusses der Liquidation zum Handelsregister. Anders als die Liquidationseröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse und die Liquidationsschlussbilanz handelt es sich bei ihr nicht um eine externe Rechnungslegung der in Liquidation befindlichen Gesellschaft, sondern stellt die interne Rechnungslegung gegenüber dem Gesellschafter dar, mit der die Liquidatoren Rechenschaft über ihre im Rahmen der Liquidation entfaltete Tätigkeit ablegen. Sie ist daher Voraussetzung für die den Liquidatoren von den Gesellschaftern zu erteilende Entlastung.

Die Schlussrechnung ist nach Abschluss der Liquidation zu erstellen, weshalb zu diesem Zeitpunkt die Vermögensverteilung bereits erfolgt und dokumentiert zu sein hat. Konsequenterweise enthält sie auch keinen Vorschlag für die Vermögensverteilung. Die Schlussrechnung ist zweckmäßigerweise als Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu gestalten.

6. Aufbewahrungspflichten nach Vollbeendigung der Gesellschaft

Die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft sind auch nach Abschluss der Liquidation weiterhin aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt einheitlich zehn Jahre. Für die Erfüllung der Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen ist der Liquidator verantwortlich.



HGB und IFRS News

Keine Herabsetzung des Ordnungsgeldes bei Nachholung der Offenlegung nach dessen Festsetzung

Werden der Jahres- oder Konzernabschluss mit (Konzern-) Lagebericht pflichtwidrig nicht rechtzeitig beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht, wird vom Bundesamt der Justiz gemäß § 335 HGB ein Ordnunggeldverfahren eingeleitet. Sofern nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Androhung der Einleitung eines Ordnunggeldverfahrens der gesetzlichen Pflicht entsprochen oder die Unterlassung mittels Einspruch gerechtfertigt wird, wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Zugleich wird die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. Wird schließlich die gesetzliche Pflicht erst nach Ablauf der Sechswochenfrist erfüllt, ist das Ordnungsgeld nach § 335 Abs. 4 HGB herabzusetzen.

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 29. Juni 2015 entschied das Oberlandesgericht Köln, dass eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf alle Fälle einer Pflichterfüllung erst nach Festsetzung des Ordnungsgeldes mangels planwidriger Regelungslücke ausgeschlossen ist.

Hinweis: Gemäß rechtskräftigem Beschluss vom 2. April 2015 vertritt das Landgericht Bonn die Auffassung, dass bei schuldhafter Versäumung der Nachfrist zwar zwingend ein Ordnungsgeld festzusetzen ist, dies aber nicht für Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne von § 267a HGB gelte, die die gesetzliche Nachfrist nur geringfügig überschreiten. Im Streitfall wurde die Bilanz 11 Tage nach Ablauf der Nachfrist hinterlegt und das Ordnungsgeld auf 10 % des gesetzlich vorgeschriebenen Betrags herabgesetzt.

Veröffentlichter Entwurf zur Klarstellung von IFRS 15

Wie in der Juli-Ausgabe 2015 bereits mitgeteilt, wurde die Anwendung des IFRS 15 durch den

IASB auf das Jahr 2018 verschoben. Nunmehr hat der IASB in seinem Entwurf ED/2015/6 einige Klarstellungen zu dem Themenkomplex „Verträge mit Kunden“ vorgenommen:

- Identifizierung der Leistungsverpflichtungen → Veranschaulichung des Konzepts der eigenständigen Abgrenzbarkeit durch erläuternde Beispiele;
- Prinzipal-Agent-Beziehungen → Änderung und Erweiterung der Anwendungsleitlinien und der Beispiele zur Beurteilung von Beherrschung von Waren oder Dienstleistungen, um die Unterscheidung zwischen Prinzipal und Agent klarzustellen;
- Lizenzen → Änderung und Erweiterung der Anwendungsleitlinien und der Beispiele, um klarzustellen, wann Maßnahmen eines Unternehmens geistiges Eigentum maßgeblich verändern sowie Erweiterung der Anwendungsleitlinien zu Lizenzgebührenbeschränkungen;
- Übergangserleichterungen → zwei Erleichterungen für modifizierte und abgeschlossene Verträge bei retrospektiver Anwendung von IFRS 15.

Projektzeitplan des IASB

Im Juli 2015 hat der IASB die Struktur des Projektzeitplans geändert. Nunmehr wird bezüglich der künftigen Entwicklungen der einzelnen Projekte nicht mehr einer quartalsweisen Betrachtung gefolgt, sondern stattdessen erfolgt eine Unterteilung in die gegenwärtige Tätigkeit sowie die voraussichtlichen Aktivitäten innerhalb der nächsten 3 und 6 Monate bzw. nach 6 Monaten.

Bitte beachten Sie hierzu die Übersicht auf der folgenden Seite.

HGB und IFRS News

IASB-Projekt	Aktueller Stand	< 3 Monate	< 6 Monate	> 6 Monate
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED/2013/7 Analyse			IFRS
Bilanzierung von Leasingverträgen	Re-ED/2013/6 Entwurf IFRS		IFRS	
Konzeptionelles Rahmenkonzept (Kommentierungsfrist 26. Oktober 2015)	Re-ED/2015/3 öff. Konsultation			DPD
Initiative von Verbesserung von Angabepflichten („Disclosure Initiative“)				
- Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Schätzungen	Analyse			ED
- Praxishinweise zur Wesentlichkeit	Entwurf ED	ED		
- Prinzipien von Angabepflichten	Analyse		DP	
- Überleitung von Schulden aus Finanzierungstätigkeiten (And. IAS 7)	ED/2014/6 Analyse	DPD		
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2 Analyse			DP
Jährliche Verbesserungen (2014-2016)	Entwurf EF	ED		
Klarstellung infolge „Post-Implementation Review“	Entwurf ED		ED	
Klarstellung zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden (Kommentierungsfrist 28. Oktober 2015)	ED/2015/6 öff. Konsultation		DPD	
Klassifizierung von Verbindlichkeiten	ED/2015/1 öff. Konsultation	DPD		
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Entwurf ED	ED		
Bemessung des beizulegenden Zeitwerts: Bewertungsänderungen (Vorschläge zu IFRS 10, IFRS 12, IFRS 13, IAS 27, IAS 28, IAS 36)	ED/2014/4 Analyse			IFRS
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (Änderungsvorschläge IAS 12)	ED/2014/3 Entwurf IFRS		IFRS	
Übertragung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Änderungsvorschläge IAS 40)	Entwurf ED	ED		



Steuer News

Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Der Entwurf zum Gesetz der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens soll nach Angaben des Bundesfinanzministeriums durch die verstärkte Nutzung der Informationstechnologie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs sichern, die bürokratischen Belastungen reduzieren sowie die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigen. Schon Ende des Jahres 2014 wurde ein Diskussionsentwurf vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht, der bereits gesetzliche Formulierungen enthielt.

Im Fokus stehen drei Handlungsfelder:

1. Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz,
2. Vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse,
3. Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung, im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze.

Zu den Handlungsfeldern ist jeweils ein Bündel verschiedener, aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen vorgesehen. Manche Maßnahmen entfalten ihre Wirkung auch in mehreren Handlungsfeldern. Ergänzt werden die gesetzgeberischen Maßnahmen zudem durch technische und organisatorische Anpassungen auf untergesetzlicher Ebene.

Als Einzelmaßnahmen sind u. a. vorgesehen:

- Erweiterung des Datenumfangs der vorausgefüllten Steuererklärung,
- elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden,
- Ausbau der vollautomatischen Bearbeitung von Steuererklärungen mithilfe von Risikomanagementsystemen,

- Vorlage von Belegen zur Steuererklärung nur noch auf Anforderung,
- Ermöglichung des elektronischen Belegversands.

Durch die weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens können Vorteile in der Praxis, wie beispielsweise eine Entlastung von bürokratischem Aufwand und eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens, erzielt werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. Januar 2017 geplant. Die technische Umsetzung der Maßnahmen soll im Jahr 2022 abgeschlossen sein.

Vereinfachungsregelungen für private Spenden und steuerbegünstigte Organisationen

Zum aktuellen Anlass des Flüchtlingszustroms hat das BMF im Einverständnis mit den obersten Finanzbehörden der Länder Billigkeitsregelungen bezüglich privater Spenden und steuerbegünstigter Organisationen erlassen:

- Zuwendungsnachweise für Spenden zur Unterstützung von Flüchtlingen auf Sonderkonten von Hilfsorganisationen können, auch wenn sie EUR 200 übersteigen, vereinfacht erbracht werden, zum Beispiel durch den Bareinzahlungsbeleg, den Kontoauszug oder den PC-Ausdruck bei Online-Banking.
- Gemeinnützige Organisationen dürfen Spenden für Flüchtlinge sammeln, auch wenn der eigentliche Satzungszweck nicht auf die Flüchtlingshilfe abzielt. Es ist jedoch auf die Sonderaktion hinzuweisen.
- Auch nicht gemeinnützige Organisationen können Spenden zur Förderung der Flüchtlingshilfe auf Treuhandkonten sammeln. Die Zuwendungen an diese Sammelstellen sind steuerlich abziehbar, wenn die gesammelten Gelder an eine gemeinnützige Organisation zugunsten der Flüchtlingshilfe weitergeleitet werden.

Steuer News

- Gemeinnützige Organisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge können insbesondere auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit der Flüchtlinge verzichten.
- Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden, sofern sichergestellt werden konnte, dass diese Mittel vom Spender nicht für einen anderen Verwendungszweck bestimmt worden sind.
- Der Lohnanteil als Arbeitslohnspende zugunsten der Flüchtlingshilfe bleibt steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer einen Teil seines Lohns über den Arbeitgeber an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung mit dem Zweck der Flüchtlingshilfe spendet. Ebenso bleiben Teile der Aufsichtsratsvergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, die der Förderung von Hilfe für Flüchtlinge gespendet werden, steuerfrei.
- Schenkungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind von der Schenkungsteuer befreit.

Lohnsteuer: Achtung, falsche Steuerklasse!

Ein technischer Fehler in der zentralen Steuermerkmals-Datenbank hat dazu geführt, dass Anfang September 2015 den Arbeitgebern einiger Arbeitnehmer mit der Steuerklasse 3 fälschlich eine Änderung auf die Steuerklasse 4 übermittelt wurde. Da die Arbeitgeber an die Auskünfte aus der Datenbank gebunden sind, erfolgte daraufhin für diese Personen ein zu hoher Steuerabzug.

Zumal die Finanzbehörden die Betroffenen nicht selbst identifizieren können, sollten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Entgeltabrechnung für September 2015 und insbesondere ihre Steuerklassenangabe genau prüfen. Sollte der Fehler aufgetreten sein, genügt ein formloser Antrag auf Korrektur der Steuerklasse, der an das zuständige Finanzamt des Arbeitnehmers zu richten ist. Im darauffolgenden Monat sollte die Steuerklasse dann wieder

zutreffend übermittelt werden. Zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats erhalten die Arbeitgeber die dann wieder zutreffende Steuerklasse elektronisch mitgeteilt. Um bis zu diesem Zeitpunkt den richtigen Lohnsteuerabzug zu gewährleisten und einen finanziellen Nachteil für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, erhalten diese zusätzlich von ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Papierbescheinigung mit der zutreffenden Steuerklasse zur Abgabe beim Arbeitgeber. Diese Bescheinigung tritt für den Arbeitgeber vorübergehend an die Stelle der ELStAM. Die auf der Bescheinigung eingetragene Steuerklasse ist für den Lohnsteuerabzug maßgebend.

Einkommensteuer: Aufteilung der Gemeinkosten bei Betriebsveranstaltungen

Die Bundesregierung hat Stellung genommen zur rechnerischen Ermittlung des Anteils der Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG in Bezug auf die zu berücksichtigenden Gemeinkosten, wenn an der Betriebsveranstaltung auch Nichtarbeitnehmer teilnehmen, und inwieweit diese Zuwendungen sozialversicherungspflichtig sind. Diese Aufwendungen werden demnach zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer, einschließlich betriebsfremder Teilnehmer, aufgeteilt. Bei der individuellen Besteuerung des Arbeitnehmers entspricht die sozialversicherungspflichtige Bemessungsgrundlage der lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Werden die Vorteile aus der Betriebsveranstaltung allerdings pauschal versteuert, besteht nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung keine Sozialversicherungspflicht.

Jahressteuergesetz (JStG) 2016 vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 24. September 2015 mit einigen weiteren Ergänzungen und Neuregelungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf das Jahressteuergesetz 2016 (vor-

Steuer News

mals "Gesetz zur Umsetzung der Protokollklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften", kurz: ZollkodexAnpG) beschlossen. Mit dem Beschluss sollen umfangreiche Änderungen des Steuerrechts vorgenommen werden. Am 16. Oktober 2015 wird der Bundesrat über das Gesetz abstimmen. Die Änderungen sollen grundsätzlich einen Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Sofern Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer betroffen sind, sollen die Änderungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2016 gelten. In Einzelfällen sind Abweichungen möglich.

Einige wichtige Änderungen in der Übersicht:

Einkommensteuer

- Unterhaltsleistungen können künftig nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die ID-Nummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird (§ 10 Abs. 1a EStG). Ziel ist es, die Versteuerung des Unterhaltsempfängers sicherzustellen.
 - Für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG war bisher eine Benennung der Funktion der geplanten Investition erforderlich. Diese Funktionsbenennung und auch der Nachweis für eine Investitionsabsicht sollen entfallen. Hinzu kommt jedoch eine Übermittlung der Summen der Abzugs- bzw. der Hinzurechnungsbeträge durch Datenfernübertragung.
 - Gewinne aus bestimmten Grundstücksveräußerungen können nach § 6b EStG unter bestimmten Voraussetzungen als steuerfreie Rücklage für Reinvestitionen zur Verfügung stehen, sofern das veräußerte Wirtschaftsgut und die geplante Neuanschaffung zu einer inländischen Betriebsstätte gehören. **Künftig sind auch steuerliche Erleichterungen für Investitionen im EU-/EWR-Raum vorgesehen.** Es wird dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt, den Veräußerungsgewinn sofort zu ver-
- steuern oder die Zahlung der auf den Gewinn entfallenden Steuer auf Antrag über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu verteilen (§ 6b Abs. 2a EStG-E).
 - Steuerabzug bei Kapitalerträgen: Im Jahr 2012 hatte der BFH zugunsten eines Bankkunden und zuungunsten der Finanzverwaltung entschieden (BFH, Urteil vom 12. Dezember 2012, I R 27/12), dass ein Kreditinstitut bei einem Widerspruch eines Kunden, der sich auf den Wortlaut und Zweck des EStG stützt, vom Steuerabzug Abstand nehmen muss, selbst wenn ein BMF-Schreiben etwas Gegenteiliges anordnet. Im Jahressteuergesetz (JStG) 2016 wird künftig die gesetzliche Regelung aufgenommen, dass ein Steuerabzug „unter Beachtung der im Besteuerungsblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ zu erfolgen hat. Damit wird gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Kreditinstitut beim Steuerabzug die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung anwenden muss.
 - Im Zusammenhang mit einer Anpassung im Aktiengesetz (AktG) wird zukünftig auch im EStG die Fälligkeit des Anspruchs auf Dividendenzahlung frühestens am dritten Geschäftstag, der auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgt, angenommen, sofern keine andere Bestimmung über den Auszahlungstag im Gewinnausschüttungsbeschluss getroffen wurde. Da bisher für die Fälligkeit der Kapitalertragsteuer maßgeblich der Folgetag nach der Beschlussfassung als Zufluss der Ausschüttung war, wird damit vermieden, dass die Besteuerung der Dividenden vor Fälligkeit der Auszahlung erfolgt.
 - Das Teileinkünfteverfahren, das Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften steuerlich behandelt, soll für Gewinnanteile aus Unterstützungskassen ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass diese Erträge aus der o. g. Beteiligungsart nicht mehr nur zu 60 % der Einkommensteuer unterliegen.

Steuer News

Körperschaftsteuer

- Verlustabzug bei Körperschaften durch Erweiterung der Konzernklausel: Verlustvorträge bei konzerninternen Umstrukturierungen (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG) waren bisher nur bedingt möglich. Bis ins Jahr 2010 wurde gemäß § 8c KStG ein Untergang bestehender Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft vorgesehen, wenn ein sog. schädlicher Beteiligungserwerb stattgefunden hat. Diese Regelung wurde mit der Einführung der Konzernklausel im Jahr 2010 dahingehend entschärft, dass der Erwerb innerhalb eines Konzerns nicht unter den schädlichen Beteiligungserwerb fällt, wenn an der Konzernspitze entweder eine natürliche oder eine juristische Person steht. Diese Konzernklausel wird nun ausgedehnt und sieht künftig auch Personenhandelsgesellschaften als Holdinggesellschaft (z. B. in der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG) an der Konzernspitze vor, ohne dass der Anspruch des Verlustvortrages untergeht. Diese Neuregelung soll nach Inkrafttreten rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 gelten.
- Weitere Rechtsänderungen innerhalb des Körperschaftsteuerrechts betreffen Regelungen für Unterstützungskassen.

Umsatzsteuer

- Als Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis i. S. d. § 14c Abs. 1 UStG soll künftig nur noch auf den Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung abzustellen sein. Der Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Steuer entsteht, ist nicht mehr maßgebend (§ 13 Abs. 1 UStG).
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken wird um Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Betriebsvorrichtungen erweitert (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG-E). Hierdurch wird die Problematik der praktischen Abgrenzung zwischen Bauwerken und Betriebsvorrich-

tungen, also Gegenstände, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert werden, behoben.

- Weitere Rechtsänderungen innerhalb des Umsatzsteuergesetzes betreffen Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unter anderem die Einfügung eines neuen § 2b UStG (Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG), der künftig die Unternehmereigenschaften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regeln soll.

Erbschaftsteuer

- Die Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen wird künftig um die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ergänzt (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 ErbStG-E).
- Steuerbefreiung für Zuwendungen an ausländische Religionsgesellschaften oder Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, waren bisher nur steuerfrei, wenn der ausländische Staat für Zuwendungen an deutsche o. g. Rechtsträger ebenfalls Steuerbefreiungen gewährt. Diese Gegenseitigkeitsbedingung wird jetzt nicht mehr aufrechterhalten, da sie gegen den im EU-Recht vereinbarten freien Kapitalverkehr verstößt. Hier wird jetzt ein fiktiver Inlandsvergleich vorgenommen. Somit gelten für die Steuerbefreiung von Zuwendungen an in- und ausländische Zuwendungsempfänger dieselben Tatbestandsvoraussetzungen.

Abgabenordnung

- Die Wirtschaftsidentifikationsnummer (kurz: W-IdNr.) wird eingeführt. Die W-IdNr. ist ein eindeutiges und dauerhaftes Identifikationsmerkmal für Steuerzwecke bei wirtschaftlich Tätigen und wird die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) ersetzen. Ein Antrag auf Erteilung ist nicht notwendig, da die Bundeszentrale für Steuern die W-IdNr. automatisch vergeben wird. Die neue Identifikationsnummer ermöglicht den

Steuer News

Finanzbehörden die genauere Trennung von wirtschaftlich tätigen Rechtssubjekten (Personenvereinigungen, juristische Personen, natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind) und natürlichen Personen. Auch Freiberufler und Einzelkaufleute erhalten zusätzlich zu ihrer Steueridentifikationsnummer (IdNr.) die W-IdNr., um den privaten vom wirtschaftlichen Bereich klar zu separieren.

Sonstiges

- Für die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs nach der Fahrtenbuchmethode wurde die Ermittlung des Entnahmewertes klargestellt. Hierbei sind die hinsichtlich der Absetzung für Abnutzung (AfA) zu ermittelnden Gesamtkosten um die darin enthaltenen Kosten für die Batteriesysteme zu mindern. Sofern die Batterie gemietet ist, wird die AfA-Grundlage nicht gemindert. Der Mietaufwand fällt jedoch nicht unter die in der Fahrtenbuchmethode anzusetzenden Gesamtkosten.
- Der ertragsteuerliche Inlandsbegriff soll im Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht neben der Energieerzeugung auch auf weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. die gewerbliche Fischzucht, im Bereich des Festlandsockels ausgedehnt und damit für den deutschen Fiskus steuerlich nutzbar gemacht werden.

Weitere Rechtsänderungen wurden innerhalb des Bewertungsrechts, der Umwandlungssteuer und Grunderwerbsteuer vorgenommen.

UHY News

UHY-Unternehmertagung 2015

Am 17. November 2015 findet ab 15:30 Uhr im Adina Apartment Hotel Berlin Checkpoint Charlie unsere jährliche Unternehmertagung mit folgenden Themen statt:

- Jahressteuergesetz 2016
- Der Unternehmenswert – entscheidend bei Finanzierungen, Unternehmenskäufen und Nachfolge
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)
- Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Gastredner in diesem Jahr ist Herr Thomas Fink, Partner bei der Portus Corporate Finance GmbH.

Sie sind herzlich eingeladen!

Nähere Informationen sowie Anmeldeformular erhalten Sie über unser Sekretariat oder unsere Website. Anmeldeschluss ist der 10. November 2015. Die Teilnahme ist wie immer kostenfrei.

UHY International-Meeting 2015

In diesem Jahr fand das alljährliche Treffen mit Vertretern aus dem gesamten internationalen UHY-Netzwerk in der brasilianischen Stadt Rio de Janeiro statt. Vom 21. bis zum 24. Oktober 2015 wurde nicht nur fachlich getagt, auch die internationalen Beziehungen wurden gestärkt.



Unsere brasilianischen Gastgeber, UHY Moreira-Auditores, ließen es sich nicht nehmen, den Gästen mit den landestypischen Tanzeinlagen einzuheizen. Natürlich tanzte auch Diego Moreira, Executive Director, den Samba!



Neuer UHY-Präsident

In Brasilien wurde auch ein neuer Präsident für UHY gewählt. Bernard Fay Viota (links unten im Bild) ist Nachfolger von Ladislav Hornan, UHY Hacker Young LLP. Er ist Partner von UHY Fay & Co in Spanien und setzt sich schon seit vielen Jahren mit Herzblut für UHY ein.





Impressum

UHY **NEWSletter** wird veröffentlicht von der UHY Lauer & Dr. Peters KG und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Dr. Peters KG,
Melanie Rosteck Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Lauer & Dr. Peters KG und UHY Deutschland AG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.

